

zifischen und differenzierten Erscheinungsform zu analysieren. Es geht um die Anwendung der Methode der materialistischen Dialektik auf die Erkenntnis von Staat und Recht als spezifischer und komplizierter gesellschaftlicher Erscheinungen. Dabei bedarf es einer klaren Vorstellung davon, welche Kategorien und Gesetze der materialistischen Dialektik zur Untersuchung des Wesens dieser oder jener speziellen Entwicklungsprobleme von Staat und Recht besonders genutzt werden können. Zum Beispiel ermöglichen es die Kategorien Form und Inhalt der materialistischen Dialektik, sowohl den historischen Entwicklungsprozeß des staatlichen und rechtlichen Überbaus generell als auch in seiner relativen historisch selbständigen Entwicklung gegenüber der ökonomischen Basis zu klären. Dabei werden sich die philosophischen Kategorien selbst „modifizieren“ — ebenso wie die allgemeinen (philosophisch-soziologischen) Gesetze in der staatlichen Praxis in modifizierter Form erscheinen, und zwar in Verbindung mit relativ selbständigen spezifischen Gesetzmäßigkeiten des Staates und Rechts.

Aus all diesen Gründen spielt die dialektisch-materialistische Methode in der Rechtswissenschaft eine besondere Rolle. Ihre Bedeutung für die Rechtswissenschaft besteht vor allem darin, daß sie lehrt, wie man richtig an die staatlich-rechtliche Wirklichkeit herangeht, daß sie den wissenschaftlichen Weg und die richtige Betrachtung der Wirklichkeit vermittelt. Sie kann jedoch nur über die *konkrete* Erforschung der staatlich-rechtlichen Erscheinungen zum Ziel führen und verlangt insofern ein System spezieller Methoden, das der Spezifik von Staat und Recht entspricht. So wird in der Methodologie der Rechtswissenschaft die weltanschauliche, philosophische Grundlage organisch mit einem verzweigten System wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden verbunden.

Zur Methodik der Staats- und Rechtswissenschaft gehören weitere Methoden, die wir im folgenden wiedergeben.⁷⁴

Konkret-soziologische Forschungen

— oft als konkret-soziologische Methode bezeichnet — sind die Anwendung der Theorie und Methode des historischen Materialismus als der allgemeinen Soziologie auf die Analyse von konkreten staatlichen und rechtlichen Erscheinungen, Prozessen und Situationen.

Sie werden zur Untersuchung der konkreten Probleme der staatlich-rechtlichen Praxis in ihrem wechselseitigen Zusammenhang mit anderen sozialen Erscheinungen angewandt, um z. B. wissenschaftliche Empfehlungen ausarbeiten zu können, wie die aktive Rolle des sozialistischen Rechts gestärkt werden kann. Dieser soziologische Arbeitsstil ist in der staats- und rechtswissenschaftlichen Arbeit unter anderem notwendig, um die soziale Effektivität des Rechts zu untersuchen und zu erhöhen, eine Aufgabe, die vor der gesamten Rechtswissenschaft steht. Das Anwendungsgebiet dieser konkreten soziologischen Forschungen ist sehr breit: Erforschung der Rechtsverwirklichung, aber auch der Rechtsbildung, der Festigung der Rechtsordnung und der Gesetzmäßigkeit und der Vorbeugung von Rechtsverletzungen. Diese Forschungen dienen — in Verbindung mit sozialpsychologischen Untersuchungsverfahren — auch dazu, das gesellschaftliche und individuelle Rechtsbewußtsein zu untersuchen. In dieses Gebiet fallen insbesondere von der Soziologie und anderen Wissenschaften entwickelte Methoden

74 Dabei stützen wir uns auf: „Grundfragen der Methodologie der marxistischen Rechtswissenschaft“, a. a. O.